

takte/Sprachprogramme“. Leider halten nicht alle Punkte das, was sie versprechen. So besteht die Information zu „Stipendienprogrammen“ nur aus ca. 30 Zeilen Text. Auf so kleinem Raum sind natürlich nur sehr wenige Informationen vermittelbar. Man könnte sicherlich Bücher füllen, um einen einigermaßen vollständigen Überblick über derartige Programme zu vermitteln. Immerhin erfährt man aber, daß es den DAAD gibt, daß Erasmus-Stipendien nur im Rahmen eines abgesprochenen Hochschulkooperationsprogramms (HKP) vergeben werden oder auch, daß die Fulbright-Stiftung USA-Stipendien und die Carl-Duisberg-Gesellschaft in Berlin die sogenannten ASA-Stipendien (für Arbeits- und Studienaufenthalte im Ausland) vergibt. Auf die Erforderlichkeit eines TOEFL wird man ebenso hingewiesen, wie auf die Fördermöglichkeiten nach dem BAföG. Weiterführende Informationen muß man sich dann selbst beschaffen.

An dieser Stelle noch kurz eine Information, was in den anderen Bereichen so geboten wird: In der Rubrik „Referendariat“ werden z. B. Informationen über die allgemeinen Bedingungen im Referendariat, zum Absolvieren von Auslandstationen oder auch zur Promotion oder Nebentätigkeiten gegeben. Der Bereich Beruf befaßt sich kurz mit den verschiedenen grundsätzlichen Tätigkeitsfeldern von Juristen, z. B. in der Wirtschaft im öffentlichen Dienst oder als Anwalt, gibt Hinweise zur Zulassung als Rechtsanwalt und Informationen zum Deutschen Anwaltsverein.

Wenn man ständig im Auge behält, daß es sich bei den Herausgebern um Versicherungsmakler handelt, die natürlich in erster Linie ihre Versicherungen an den Mann oder die Frau bringen wollen, kann man sogar die natürlich in allen Büchern

vorhandene Rubrik „Versicherungen“ mit Informationsgewinn lesen. Natürlich kann man sich dabei schon fragen, was eigentlich eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit der juristischen Profession zu tun hat. Andererseits gibt es auch hier interessante Hinweise. Die Versicherungsinformationen in bezug auf die eigene Kanzlei dürften z. B. für angehende Anwälte sehr interessant sein.

Die Rubrik Adressen enthält zu allen Bereichen entsprechende Adressen. Per Mausklick wird die Adresse in WinWord übernommen, aus den persönlichen Daten ein Kopfbogen erstellt und noch eine An- und Abrede hinzugefügt.

Das Programm läuft unter Windows 3.X ebenso wie unter Windows 95. Es läßt sich vollständig mit der Maus bedienen. Insgesamt ist es sehr sorgfältig und durchdacht gestaltet. Es existiert eine recht umfangreiche Hilfsfunktion, die man aber kaum benötigt, da das Programm sich selbst erklärt.

## 2. Gesamteinschätzung

Hoesch & Partner haben auf dieses Programm offenbar viel Mühe verwandt. Die Herausgeber versprechen halbjährliche Updates und eine Erweiterung der Funktionen. All dies soll weiterhin kostenlos bleiben. Natürlich darf nicht vernachlässigt werden, daß Hoesch & Partner sowohl das Programm als auch die Nutzerregistrierung zur Versicherungsmakelei nutzen. Wen dies nicht stört, der sollte sich die Mühe machen und das Programm unter folgender Telefonnummer kostenlos anfordern: 0 69/72 72 02.

Assessor Norman Müller  
schejch@rewi.hu-berlin.de

## JURA Forum

### Besser? Schlechter? – Anders.

#### Anwaltspraktikum in Amerika

Einblicke in die juristische Praxis sind zunächst für unsere Ausbildung, dann für Berufswahl und Bewerbung von besonderer Bedeutung. Daß die Verbindung des Praktikums mit einem attraktiven Auslandsaufenthalt<sup>1</sup> gesucht wird, zeigen die zahlreichen Berichte in den juristischen Ausbildungszeitschriften.<sup>2</sup> Als sich in Chicago, Illinois, für mich die Chance zu einem Praktikum bei der Kanzlei *Levin & Stein*<sup>3</sup> ergab, habe ich die Gelegenheit gerne genützt. Das US-amerikanische Rechts-<sup>4</sup> und Ausbildungssystem<sup>5</sup> unterscheidet sich vom bundesdeutschen in vielerlei Hinsicht und lohnt schon allein deswegen einen zweiten Blick. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Justizprüfungsamt stand auch der Anerkennung des Praktikums<sup>6</sup> nichts mehr im Wege. Falls es wirklich der „Mangel an Information“<sup>7</sup> ist, der Auslandspraktika im Wege steht, mag dieser Erfahrungsbericht dem vielleicht ein wenig entgegenwirken.

#### I. Chicago

Im Norden der Stadt gilt: Chicago ist chic, seine Museen sehenswert, seine Sportbars bargeld-verschlingend. Die Stadt von *Addams*<sup>8</sup> und *Armstrong*<sup>9</sup>, von *Bellow*<sup>10</sup> und *Brecht*<sup>11</sup>, von *Clinton*<sup>12</sup> und *Capone*<sup>13</sup> bietet eine breite Palette verschiedener Attraktionen. Heraus-

und Handelskammer Toronto); *Siebs*, JuS 1985, 823 und *Wollgast*, JuS 1994, 1087 f (Industrie- und Handelskammer Lissabon).

<sup>3</sup> *Levin & Stein*, Attorneys at Law, Suite 2121, 541 N. Fairbanks Court, Chicago, Illinois 60611, Tel. (312) 527-2841.

<sup>4</sup> Einstiegsliteratur auf deutsch: *Hay*, Einführung in das amerikanische Recht, 4. Aufl., Darmstadt 1995, 285 S., 49,80 DM; *Blumenwitz*, Einführung in das anglo-amerikanische Recht, 5. Aufl., München 1994, 144 S., 28,- DM; *Brugger*, Einführung in das öffentliche Recht der USA, München 1993, 258 S., 34,- DM.

Auf englisch: *Farnsworth*, An Introduction to the Legal System of the United States, 2. Aufl., New York 1983, 172 S., ca. 28,75 US\$; *Holmes*, The Common Law, Boston, New York, Toronto, London, 1991 (Nachdruck, Erstauflage 1881), 337 S., 16,50 US\$.

<sup>5</sup> Dazu *Martinek*, Der Rechtskulturschock, JuS 1984, 92–101, mit Anmerkung *Wetzell*, JuS 1984, 576, sowie Gegenreden von *Ingerl*, Auf der Suche nach dem Rechtskulturschock, JuS 1987, 587–590, und *Reimann*, Vom Deutschen Staatsdiener zum Amerikanischen Anwalt, JuS 1994, 282–288; *Klein/Weaver*, Fallmethode oder systematische Stoffpräsentation?, JuS 1993, 272–275.

<sup>6</sup> In Nordrhein-Westfalen als praktische Studienzeit gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6 JAG NW i. V. m. § 3 JAO NW. Die Ableistung „bei ausländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt“ wird von § 3 Abs. 3 S. 2 JAO NW ausdrücklich erlaubt. Eine Genehmigung des Justizprüfungsamtes ist nicht Voraussetzung zur Anerkennung, die Rücksprache aber zu empfehlen.

<sup>7</sup> So *Hülshoff/Kaldewey* aaO (Fn. 1), S. 47.

<sup>8</sup> *Jane Addams* war Mitbegründerin der „Women's International League for Peace and Freedom“ und Leiterin des „Hull House“ in Chicago. Sie setzte sich für soziale Gerechtigkeit, Frauenwahlrecht, Jugendschutz und Armenpflege ein. 1931 wurde ihr der Friedensnobelpreis verliehen.

<sup>9</sup> *Louis „Satchmo“ Armstrong* gilt als „Inbegriff des traditionellen Jazz“ und wirkte ab 1921 in Chicago.

<sup>10</sup> *Saul Bellow*, Nobel- und Pulitzerpreisträger von 1976, lehrte ab 1963 an der University of Chicago. Er verließ „Chicago, that somber city“ (so in den ersten Zeilen seines Romans „The Adventures of Augie March“) 1993.

<sup>11</sup> *Bertolt Brecht* wählte Chicago zum Schauplatz seiner Werke „Heilige Johanna der Schlachthöfe“, „Im Dickicht der Städte“ und „Der aufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui“.

<sup>12</sup> *Hillary Rodham Clinton*, die Frau des Präsidenten der USA, wuchs auf in Park Ridge, einem Vorort Chicagos.

<sup>13</sup> *Al „Scarface“ Capone* war zur Zeit der Prohibition in den 20er Jahren der gefürchtetste Bandenchef der Chicagoer Unterwelt.

<sup>1</sup> Für *Hülshoff* und *Kaldewey* sind Auslandsaufenthalte ein Stück *studium generale*, die „für den Berufsstart förderlich und für die berufliche Entwicklung vielfach unabdingbar“ sind (*dies.*, Mit Erfolg studieren, (sic!) 2. Aufl., München 1984, S. 52). Auch *Großfeld* und *Vieweg* konstatieren „heute Einigkeit darüber, daß Juristenausbildung aus nationalstaatlich-provinzieller Dürre ausbrechen und eine europäisch-internationale Sicht gewinnen muß“ (*dies.*, JuS-Auslandsstudienführer, 2. Aufl., München 1991, im Vorwort).

<sup>2</sup> Über studienbegleitende Praktika berichten z. B. *Koch*, JURA 1995, 165 f (Anwaltskanzlei, Leeds); *Lembke*, JuS 1995, 948 f (Anwaltskanzlei, Toronto); *Bartel*, JURA 1994, 223 f (Industrie- und Handelskammer, Houston); *Mayer*, JuS 1995, 371–373 (UNO, New York). Über ihre Wahlstationen referieren u. a. *Theiß*, JURA 1995, 109 f (Anwaltskanzlei, Saudi-Arabien); *Tratzig*, JuS 1995, 670 f (Anwaltskanzlei, Tel Aviv); *Lau*, JURA 1995, 615 f (Industrie-

heben möchte ich die Ansammlung atemberaubender, avantgardistischer Architektur.

Im Süden Chicagos befindet sich der „Vorhof der Hölle“. Das größte Sozialbauprojekt der Vereinigten Staaten von Amerika bietet 18 000 Personen ein Zuhause: alle schwarz, alle Sozialhilfe empfangend. Keine andere Stadt der USA durchziehen so unüberbrückbare rassistische Gräben.<sup>14</sup>

## II. Law Firms

Im 20. Stock des Time & Life Buildings zwischen Lake Shore Drive und Michigan Avenue befindet sich das Büro von *Letvin & Stein* – mit Blick auf den Lake Michigan. Die Kanzlei *Letvin & Stein* ist klein, insbesondere für US-amerikanische Verhältnisse. Drei Sekretärinnen arbeiten für die beiden Anwälte, die sich auf die rechtliche Betreuung kleiner mittelständischer Unternehmen spezialisiert haben: von der Firmengründung über arbeits-, steuer- und immobilienrechtliche Fragen bis hin zu *bankruptcy*. Das Arbeitsklima ist angenehm entspannt, packende Pausenunterhaltung bietet der büroeigene Pacman-Automat.

Einsicht ins andere Extrem ermöglicht eine Einladung zu *Baker & McKenzie*<sup>15</sup>, der größten *law firm* der Welt.<sup>16</sup> In den 54 Zweigstellen wirken 1784 Anwältinnen und Anwälte. In Chicago 1949 ins Leben gerufen, arbeiten heute in der Gründungsfiliale auf acht Etagen 160 *lawyers*, denen zahlreiche Schreibkräfte zwischen 7.00 und 24.00 Uhr zur Verfügung stehen. Korrespondenz ist in 15 verschiedenen Sprachen möglich, von Arabisch bis Suaheli.

Für anwaltliche Dienste berechnen *Baker & McKenzie* ihren Mandanten pro Stunde<sup>17</sup> entweder 165,- oder 300,- US\$; je nachdem, ob *associate lawyers* (angestellte Anwälte) oder die *partner* (Teilhaber der *law firm*) tätig werden. Zur Klientel der Kanzlei zählen in erster Linie große, international operierende Firmen. Daran ist auch die Firmenpolitik *Baker & McKenzies* ausgerichtet: In arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen zum Beispiel werden ausschließlich Arbeitgeber vertreten; ratsuchende Arbeitnehmer werden an andere Sozietäten abgewiesen, so auch an *Letvin & Stein*.

Von der größten Kanzlei der Welt eingestellt zu werden, bedeutet eine große Ehre – und eine große Verpflichtung. Die Erwartungen sind hoch, die *associates* unter Druck. Monatlich erhalten sie eine detaillierte Abrechnung. Aufgelistet werden die Anzahl der Stunden, die der einzelne Anwalt gearbeitet, und die Summe der Gebühren, die sie oder er dem Mandanten berechnet hat. Dem werden die Kosten gegenübergestellt, die der einzelne für die Firma verursacht. Dazu gehört das Jahresgehalt, das bereits im ersten Jahr 75 000 US\$ erreicht. Diese Summe ist angesichts des Durchschnittsgehalts der Law School-Absolventinnen und -Absolventen in Höhe von 37 000 US\$<sup>18</sup> sehr beachtlich. Andererseits sind Urlaube von mehreren Tagen am Stück die Ausnahme, Wochenarbeitszeiten zwischen 70 und 80 Stunden die Regel. Wer für zwei arbeitet, mag doppelt verdienen. Wann das viele Geld dann ausgegeben werden kann, bleibt die Frage.

## III. At Work

Die Möglichkeiten eines Praktikanten bei *Letvin & Stein*, juristisch tätig zu werden, sind begrenzt. Mehr observieren als agieren. Im folgenden möchte ich beispielhaft berichten über (1.) die Teilnahme an einer *deposition* und (2.) die Beschäftigung mit aktueller Rechtsprechung des *U. S. Supreme Court*.

I. Die *deposition* ist ein Institut des US-amerikanischen Prozeßrechts<sup>19</sup>: In der Regel in Abwesenheit des Richters befragen die Anwälte im Vorfeld der Gerichtsverhandlung einen Zeugen. Seine Aussage – unter Eid – wird Wort für Wort protokolliert, dient der Vorbereitung der Verhandlung und soll eine außergerichtliche Einigung ermöglichen.

*Letvin & Stein* vertreten die Interessen ihres Mandanten gegen die Hersteller eines *luggage carriers*, das ist ein Metallgestänge mit Rollen, auf dem Koffer zum Transport mit einem Gummizug befestigt werden. Beim erstmaligen Benutzen schnellte der Gummizug zurück und traf den Mandanten so unglücklich im Gesicht, daß ein Auge erblindete.

„Unser“ Sachverständiger, ein Sicherheitsexperte, hält die Maßnahmen des Herstellers zur Verhinderung des Zurückschnellens und der dann drohenden Verletzungen sowie die Warnungen auf dem Produkt für unzureichend. In der *deposition* mußte er sich den Fragen der gegnerischen Anwälte stellen. Sie bei ihren Versuchen zu beobachten,

den Sachverständigen in Widersprüche zu verwickeln, war sehr lehrreich und interessant.

2. *Bennis vs. State of Michigan*<sup>20</sup> ist eine Entscheidung des *U. S. Supreme Court*, die während meines Praktikums veröffentlicht wurde und über die Fachliteratur hinaus Beachtung fand. Ihr lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Dem Ehepaar Tina und John *Bennis* gehört gemeinsam ein elf Jahre altes Auto, ein Pontiac, mit dem Ehemann John jeden Morgen zur Arbeit fährt. Eines Tages wird er nach der Arbeit festgenommen, als ihn Polizisten im Auto „engaged in a sexual act“ mit einer Prostituierten beobachten. Der Ehemann wird wegen „gross indecency“ (wörtlich etwa: schwere Unanständigkeit) verurteilt, das Auto des Ehepaares als „public nuisance“ (wörtlich: öffentliches Ärgernis) durch den Bundesstaat Michigan beschlagnahmt – ohne daß Ehefrau Tina einen Ausgleich bekommt. Und das, obwohl sie unwiderlegt behauptet, von Johns Aktivitäten nichts gewußt zu haben. Ihre Klage endet bei dem *U. S. Supreme Court*. Der entscheidet mit 5:4 Stimmen, daß ihr Ansinnen unbegründet sei. Auf Wissen oder Verschulden der Eigentümerin komme es nach Ansicht der Mehrheit nicht an. Die abweichende Meinung dagegen sieht die Gefahr, daß dem Staat die Konfiskation von „vast amounts of property“ ermöglicht werde, und weist darauf hin, daß die Argumentation die Beschlagnahme eines Ozean-Dampfers rechtfertigen würde, sobald einer der Passagiere an Bord „sündige“.

## IV. Fazit: Face it

Wer sich für eine Wahlstation im Ausland interessiert, sei für die Bewerbung<sup>21</sup> auf die Adressenliste des Deutschen Anwaltvereins (DAV)<sup>22</sup> verwiesen. Einen Praktikumsplatz für Studierende vermittelt die European Law Students' Association (ELSA)<sup>23</sup> und die Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung e. V. (DAJV)<sup>24</sup>.

Ein Auslandsaufenthalt lohnt sich. Es macht Spaß, eine fremde Kultur ein Stück weit zu erleben. Es ist ein tolles Gefühl, in einem fremden Land zurecht zu kommen. Und es ist lehrreich, zu vergleichbaren Problemen verschiedene, neue Lösungen kennenzulernen. Dadurch kann die Fähigkeit gut geübt werden, sich in die Sichtweisen anderer hineinzuversetzen und hineinzufühlen. Im Vergleich mag dann mal

<sup>14</sup> Zu dieser Erkenntnis gelangt nach *Wichmann*, Ein Tag in der Hölle, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 86 vom 13./14. April 1996, eine unlängst durchgeführte soziologische Studie.

<sup>15</sup> *Baker & McKenzie*, Attorneys at Law, Chicago Office, 1 Prudential Plaza, Chicago, Illinois 60601, Tel. (312) 861-8000, Fax (312) 861-2899. Die dargestellten Informationen wurden mir von der Kanzlei schriftlich (Stand 9/1995 und 9/1993) und mündlich (Stand 3/1996) gegeben.

<sup>16</sup> Wer sich eine Vorstellung von Ausmaß und Arbeitsatmosphäre der *law firms* dieser Größenordnung machen möchte, sei verwiesen auf *Grisham*, Die Firma; 1993, 16,90 DM, und *ders.*, The Rainmaker, New York 1995, 598 S., 7,99 US\$ (in Deutschland soeben erschienen).

<sup>17</sup> Neben der Gebührenberechnung auf Stundenbasis hat sich insb. bei der Vertretung von Deliktsgeschäften ein anderes Modell etabliert, die sog. *contingency fee* (vgl. *Hirre/Otto*, Die Rechtsentwicklung im Haftungsrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1994, VersR 1996, 275–287 [279]; *Hay* aaO [Fn. 4], S. 96). Die Kanzlei wird nur im Falle des Obsiegens bezahlt. Sie erhält dann einen Anteil des *verdict* (d. i. die erstrittene Summe), in der Regel ein Drittel.

<sup>18</sup> Bezogen auf das Jahr 1994, v. *Münch*, Der Rechtsstaat USA. Oder: Auch Anwälte brauchen Liebe, NJW 1996, 642 f (643).

<sup>19</sup> Lehrreich dazu auch der Roman des US-amerikanischen Anwalts *Alan M. Dershowitz*, The Advocate's Devil, New York 1995, 384 S., 6,50 US\$, besprochen von *Herz*, NJW 1995, 851 f. Neben spannender Unterhaltung und der Diskussion rechtsethischer Fragen bietet *Dershowitz* Einblick in prozessuale Details des Strafverfahrens.

<sup>20</sup> Chicago Daily Law Bulletin, Volume 142, No. 44, vom 4. März 1996.

<sup>21</sup> Zu Bewerbungsmöglichkeiten allgemein vgl. ferner *Lembke* aaO (Fn. 1), sub I.1, und *Staudenmeyer*, JuS 1994, 815 f (Anwaltskanzlei, Philadelphia), sub I, mit Echo von *Baudisch*, JuS 1994, 1088. Die DAJV (Fn. 24) verkauft für 12,- DM (Mitglieder 9,- DM) den „USA-Bewerbungsführer für Juristen“.

<sup>22</sup> „Informationen zur Ausbildung im Ausland“ werden kostenlos versandt durch den DAV, Adenauerallee 106, 53113 Bonn, Tel. (02 28) 2607-0, Fax 2607-46.

<sup>23</sup> Die über ELSA Bundesrepublik Deutschland e. V., c/o Juristisches Seminar, Friedrich-Ebert-Anlage 6–10, 69117 Heidelberg, Tel. (0 61 31) 54 26 18, oder die örtliche ELSA-Gruppe vermittelten Praktika werden bezahlt, Wohnungen von ELSA organisiert. Dafür fällt eine Bewerbungsgebühr von 150,- DM (Mitglieder 140,- DM) an. Falls die Vermittlung scheitert, werden 130,- DM zurückgezahlt.

<sup>24</sup> Die DAJV, Postfach 200442, 53134 Bonn, Tel. (02 28) 36 13 76, Fax 35 79 72, bemüht sich sowohl um Referendarinnen und Referendare als auch um Studierende. Nichtmitgliedern wird dafür 40,- DM berechnet, was dem Jahresmitgliedsbeitrag von Studierenden entspricht.

der bundesdeutsche, mal der amerikanische Ansatz als besser erscheinen. Die bekannte, hiesige Lösung ist also keineswegs die allein seligmachende.

Oft jedoch ist keine Antwort der anderen überlegen. Vielmehr rechtfertigen kulturelle oder historische Umstände die jeweiligen Eigenarten. Ein Auslandsaufenthalt kann zu der Bereitschaft führen, Unterschiede anzuerkennen, zu thematisieren, ohne sie in Vorurteile umzumünzen. *Das andere akzeptieren*. Besser? Schlechter? – Anders. Eine wertvolle Erkenntnis – weit über die juristische Ausbildung hinaus.

Bernd J. Hartmann, Münster

### XXXIII. International Council Meeting der ELSA-Heidelberg e. V.

Zum zweiten Mal ist es der Fakultätsgruppe ELSA-Heidelberg e. V. gelungen, eine Internationale Generalversammlung der European Law Students' Association (ELSA) – dieses Mal vom 21. 3.–28. 3. 1998 – nach Heidelberg zu holen. Diese ist das höchste beschlußfassende Organ der ELSA zu dem jeweils sieben Delegierte aus den 41 Mitgliedsnationen anreisen und die Interessen ihres Landes vertreten. Als Gäste nehmen die Alumni (ELSA Lawyers Society), Schwesterorganisationen sowie Repräsentanten der Förderer und Partner der ELSA International teil. Für die Übernahme der Veranstaltung wurde bei Herrn Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl angefragt.

In programmatischer Hinsicht hat der Council in den vergangenen Jahren verstärkt bei der Errichtung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes mitgewirkt, was der Vereinigung den Rang einer

NGO mit Beobachterstatus bei der UNO eingetragen hat. Vor dem Hintergrund der Reformansätze der Juristenausbildung, die in Heidelberg durch die Ringvorlesungen schon vielversprechende Wirkungen erzeugen, haben wir uns entschlossen, eine Diskussion zum Thema „Juristenausbildung in Europa“ zu führen. Hierzu erwarten wir hochrangige Vertreter aus Wirtschaft, Kultur, Politik und Recht. Die traditionsreiche Universitätsstadt Heidelberg stellt sich damit ein weiteres Mal der Herausforderung und tritt den Beweis dafür an, im Mittelpunkt der Bemühungen zu stehen, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und auf akademischer Ebene zum Zusammenwachsen Europas beizutragen.

Die erneute Nominierung als Ausrichter ist für ELSA-Heidelberg Ansporn und Verpflichtung zugleich, stellt aber gerade in finanzieller Hinsicht eine immense Herausforderung dar. So belaufen sich, neben einem Eigenbetrag der 300 Delegierten von insgesamt DM 93 000,-, die einzuwerbenden Mittel für Unterkunft, Verpflegung, Tagungs- und Rahmenprogramm auf DM 120 000,-. Es zeigt sich, daß die Organisation eines Projektes in dieser Größenordnung allein durch studentische Eigeninitiative und Engagement nicht zu bewerkstelligen ist, sondern es vielmehr tatkräftiger Unterstützung in jeglicher Form bedarf, um die erfolgreiche Durchführung der Internationalen Generalversammlung zu sichern.

Für Informationen steht Ihnen gerne zur Verfügung

Petra Fendt, c/o ELSA-Heidelberg e. V.

Friedrich-Ebert-Anlage 6–10, 69117 Heidelberg

Tel./Fax 0 62 21-2 71 77, E-mail: pfendt@ix.urz.uni-heidelberg.de

Stud. iur. Petra Fendt, Director of Organizing Committee, Heidelberg

## Literaturhinweise

Von Münch, Ingo / Kunig, Philip (Hrsg.), *Grundgesetzkommentar*, Band 3: Art. 70 bis 146, Gesamttg. 3., neubearb. Aufl., C. H. Beck, München. 1997. XXXIII, 1788 S., geb., DM 158,-.

Mit dem Erscheinen der 3. Auflage von Band III des von Philip Kunig herausgegebenen Kommentars zum Grundgesetz liegt nunmehr das gesamte Werk in aktualisierter Fassung vor.

Wie bei den bereits zuvor neu aufgelegten Bänden I (1995) und II (1996) hat es auch im Kreis der Bearbeiter von Band III umfangreiche Veränderungen gegeben. Nicht mehr an der Bearbeitung beteiligt sind Hellmuth Hecker, Helmuth C. F. Liesegang und Ferdinand Matthey (ausgeschieden) sowie Gottfried Zieger (verstorben). Neu hinzugekommen sind Ute Mager, Robert Uerpmann und Christoph Vedder. Der Begründer des Werks, Ingo von Münch, blieb als Bearbeiter zwar erhalten, trat den größten Teil der von ihm bisher betreuten Kommentierungen jedoch an Philip Kunig ab, insbesondere diejenigen der Bestimmungen über die Gesetzgebungszuständigkeiten (Art. 70 bis 75).

In dem durch das angezeigte Werk kommentierten Teil des Grundgesetzes sind seit Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 1983 eine Reihe von Bestimmungen geändert oder neu eingefügt worden. Darüber hinaus war für die Neuaufgabe eine unüberschaubare Menge an Schrifttum und Judikatur zu berücksichtigen. Um dem Rechnung zu tragen und gleichzeitig unter Beibehaltung der bewährten Konzeption gleichwohl die Zunahme (etwa 360 Seiten) überschaubar zu halten, war es notwendig, eine Auswahl zu treffen. Dies kann als gelungen bezeichnet werden. In knapper und prägnanter Form informiert der Kommentar jeweils über den Stand der Diskussion, bezieht Stellung und benennt die zentralen Entscheidungen sowie eine Auswahl einschlägiger Literaturzitate. Wie die beiden anderen Bände, ist mithin auch Band III für Praktiker wie auch für Studierende ohne weiteres zu empfehlen.

Dr. Richard Weiß, Münster

Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch*. Kommentar, bearb. v. Theodor Lenckner, Peter Cramer, Albin Eser u. Walter Stree. 25., neubearb. Aufl., C. H. Beck, München. 1997. Ca. 2450 S., Ln. DM 288,-.

Der von Adolf Schönke begründete, zwischen der 7. und 17. Aufl. von Horst Schröder bearbeitete, Standardkommentar auf dem Gebiet des Strafrechts liegt nunmehr in der 25. Auflage vor. Diese Neuaufgabe wurde von denen, die die Arbeit mit dem Schönke/Schröder schätzen gelernt haben, sehnlichst erwartet, da ihr alter Schönke/Schröder in einigen Bereichen nicht mehr auf dem aktuellen Stand war. In den sechs Jahren zwischen der 24. und 25. Auflage sind viele

Neuerungen, sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch auf dem Gebiet der Rechtsprechung, eingetreten, die ein Arbeiten nur mit dem Schönke/Schröder nicht mehr zuließen.

Bei einem Werk, das bereits in der 25. Auflage vorliegt, bedarf es keiner Auseinandersetzung mehr mit der Konzeption. Diese hat sich offensichtlich bewährt. Als Rezensenten bleibt einem nur die Aufgabe, auf Veränderungen gegenüber der Voraufgabe einzugehen. Insgesamt 19 Änderungsgesetze wurden seit der Voraufgabe verabschiedet und sind in der Bearbeitung berücksichtigt worden. Beispielhaft sind hier nur zu nennen: das Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, durch das z. B. der Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) eingeführt wurde, das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung sowie das Verbrechensbekämpfungsgesetz. Weitere Neuerungen in der Bearbeitung waren durch die Wiedervereinigung Deutschlands bedingt. Stellvertretend ist hier die Problematik der Mauerschützen zu nennen, mit ihren strafrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aspekten – dazu ausführlich Vorbem. §§ 3–7 Rdn. 63 ff. Auch im Bereich der Rechtsprechung sind verschiedene Entscheidungen ergangen, die zumindest aus der Sicht der Praxis Klärung brachten und in die Kommentierung aufzunehmen waren. Zu erwähnen sind hier nur die Entscheidungen des Großen Senats des BGH zum Rücktritt vom Versuch bei bedingtem Vorsatz und Tatplanerreichung (BGHSt. 39, 221) – kommentiert bei § 22 Rdn. 17 a ff –, zum Fortsetzungszusammenhang (BGHSt. 40, 138) – dargelegt unter Vorbem. § 52 Rdn. 31 ff sowie das sogenannte Leder-sprayurteil (BGHSt. 37, 106) – dazu Vorbem. §§ 13 ff Rdn. 75, 93 a –.

In gewohnter Zuverlässigkeit und Übersichtlichkeit stellen die einzelnen Bearbeiter die Probleme der jeweiligen Tatbestände dar. Neben einer eigenen Stellungnahme enthält die Kommentierung immer ausführliche Verweise auf Literatur und Rechtsprechung. Besonders hervorzuheben ist die Darstellung der Problematik der objektiven Zurechnung durch Lenckner – Vorbem. §§ 13 ff Rdn. 70 e – 103. – Die Bearbeitung hat monographischen Charakter und enthält neben einem eigenen Ansatz einen hervorragenden Überblick über den gesamten Meinungsstand.

Abschließend bleibt festzuhalten, daß das von Horst Schröder im Vorwort zur siebten Auflage genannte Anliegen des Kommentars, ein Mittler zwischen Theorie und Praxis zu sein, auch durch die 25. Auflage uneingeschränkt erfüllt werden wird. Zu hoffen bleibt nur, daß die 26. Auflage nicht wieder sechs Jahre auf sich warten läßt, denn ein Kommentar, der sich auch an die Praxis richtet, bedarf einer gewissen Aktualität.

Wiss. Ass. Harald Petersen, Bayreuth